

# Allgemeine Vertragsbedingungen Mietkauf

## 1. Vertragsgegenstand, Vertragsbedingungen

- 1.1. Der **Mietverkäufer** veräußert das im Mietkaufantrag konkret beschriebene Mietkaufobjekt an den Mietkäufer (nachfolgend **Kunde**) zur Nutzung ausschließlich nach Maßgabe dieses Mietkaufvertrages. Der Kunde erwirbt nach Maßgabe dieses Mietkaufvertrages das Mietkaufobjekt nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Mietkaufvertrag. Die Nutzung des überlassenen Mietkaufobjektes darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Händlers (des Lieferanten) erfolgen, welche bei diesem beziehbar sind. Der Kunde hat diese Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt sie hiermit an.
- 1.2. Der Mietkaufvertrag umfasst außer diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Mietkaufantrag auch die Übernahmebestätigung, die Finanzierungszusage, die in Ziffer 6.11. erwähnte Tariffiste und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Mietkaufantrag festgehalten sind. Der Kunde ermächtigt den Mietverkäufer, den gegenständlichen Vertrag im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen auszufüllen, zu ergänzen oder bei Bedarf zu korrigieren.
- 1.3. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben für die Dauer sämtlicher unter Bezug auf diese Bedingungen abgeschlossener Mietkaufverträge in Kraft.
- 1.4. Der Mietverkäufer weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann für den Mietverkäufer bindend sind, wenn der Mietverkäufer diese schriftlich anerkannt hat. Es obliegt dem Kunden, gegebenenfalls die Zustimmung des Mietverkäufers einzuholen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Kunde stellt dem Mietverkäufer mit Unterfertigung des Mietkaufantrages ein für die Dauer von drei Monaten bindendes Anbot auf Abschluss eines Mietkaufvertrages zu den Bedingungen des Mietkaufantrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.2. Der Abschluss des Mietkaufvertrages zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt durch Gegenzeichnung des Mietkaufantrages durch den Mietverkäufer. Die Annahme des Angebotes durch den Mietverkäufer kann auch schlüssig erfolgen, indem bezüglich des vertragsgegenständlichen Mietkaufobjektes eine Finanzierungszusage an den Lieferanten übermittelt wird oder die Auszahlung des Kaufpreises an diesen erfolgt.

## 3. Bestellung, Lieferung, Übergabe, Eigentumserwerb, Eigentumsvorbehalt, Mängelprüfung, Inbetriebnahme

- 3.1. Der Kunde hat das Mietkaufobjekt selbst beim Lieferanten ausgesucht. Der Mietverkäufer wird erst dann mit dem Lieferanten einen Kaufvertrag abschließen, wenn die allenfalls vereinbarte Mietkaufvorauszahlung beim Mietverkäufer eingelangt ist und vom Kunden auch alle sonstigen Voraussetzungen nach diesem Vertrag erfüllt wurden. Der Kunde hat das Mietkaufobjekt bei Bereitstellung durch den Lieferanten zu übernehmen und eine Übernahmebestätigung auszustellen. Der Mietverkäufer erwirbt mit der Übernahme des Mietkaufobjektes durch den Kunden im Weg der Besitzeinweisung Eigentum am Mietkaufobjekt. Mit dieser Übernahme wird der Kunde vom Mietverkäufer angewiesen, das Mietkaufobjekt für den Mietverkäufer als Eigentümer bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Mietkaufvertrag innezuhaben.
- 3.2. Für die Lieferung des Mietkaufobjektes, die durch den Lieferanten erfolgt, gelten sinngemäß, soweit in diesem Mietkaufvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die Lieferbedingungen des Lieferanten, von denen sich der Kunde Kenntnis zu verschaffen hat. Der Mietverkäufer haftet nicht für ein allfälliges Verschulden des Lieferanten, insbesondere nicht für Lieferunvermögen oder Verzug des Lieferanten und tritt hiermit dem Kunden etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzuges oder Lieferunvermögens ab. Der Mietverkäufer haftet nicht für die Richtigkeit und Einbringlichkeit dieser Ansprüche. Kommt der Kaufvertrag mit dem Lieferanten nicht zustande oder wird dieser Kaufvertrag vor Lieferung des Mietkaufobjektes rückgängig gemacht, so wird der Mietkaufvertrag gegenstandslos. Auch in diesem Fall stehen dem Kunden gegenüber dem Mietverkäufer keine Ansprüche zu.
- 3.3. Der Kunde hat die Aufgabe, rechtzeitig Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und den Betrieb des Mietkaufobjektes auf seine Kosten zu schaffen. Er hat alles für den üblichen Gebrauch des Mietkaufobjektes Notwendige auf eigene Kosten zu veranlassen. Kosten für Lieferung, Transportversicherung und Installation trägt der Kunde.
- 3.4. Der Kunde hat das Mietkaufobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und in der Übernahmebestätigung die vertragskonforme Lieferung zu bestätigen oder auf die Mangelhaftigkeit des Mietkaufobjektes hinzuweisen. Der Kunde garantiert die Richtigkeit der Übernahmebestätigung und hat Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, zu tragen. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist unverzüglich an den Mietverkäufer zu senden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Übernahmebestätigung die wesentliche Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises durch den Mietverkäufer an den Lieferanten ist. Entsteht dem Mietverkäufer durch unrichtige, wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben des Kunden in dieser Übernahmebestätigung ein Schaden, so hat der Kunde diesen zu ersetzen. Der Kunde hat dem Mietverkäufer auch alle Schäden, die aus einer Übernahme durch unbefugte

Personen entstehen, zu ersetzen.

- 3.5. Weist das Mietkaufobjekt Mängel auf, hat der Kunde diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem Mietverkäufer zu rügen. Werden Mängel trotz gehöriger Untersuchung erst später erkennbar, sind diese ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem Mietverkäufer schriftlich zu rügen, andernfalls gilt das Mietkaufobjekt auch in dieser Hinsicht als genehmigt.
- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem Mietkaufobjekt einen für Dritte leicht und deutlich sichtbaren Hinweis auf das fremde Eigentum des Mietverkäufers anzubringen und eine entsprechende Eigentumskennzeichnung durch den Mietverkäufer während der Dauer des Mietkaufvertrages zu dulden. Darüber hinaus ist der Kunde auch verpflichtet, das vorbehaltenene Eigentum des Mietverkäufers entsprechend in seinen Geschäftsbüchern auszuweisen.
- 3.7. Übernimmt der Kunde das mangelfreie Mietkaufobjekt auch nicht nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, kann der Mietverkäufer vom Vertrag zurücktreten und eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr von 15% des Bruttolistenpreises (Listenpreis inkl. NOVA und USt.) begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches ausgeschlossen ist.

## 4. Gefahrtragung und Versicherung

- 4.1. Ab Übergabe des Mietkaufobjektes an den Kunden bis zur Rückgabe trägt der Kunde die Gefahr, dies vor allem für den Untergang, den Verlust, die Beschädigung, den vorzeitigen Verschleiß oder die (vorübergehende) mangelnde (technische und wirtschaftliche) Benutzbarkeit des Mietkaufobjektes, sei es durch Zufall, durch Einwirkung Dritter oder aus welchem Grund auch immer. Der Eintritt solcher Ereignisse entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von seiner Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.
- 4.2. Bei gänzlichem Untergang des Mietkaufobjektes endet der Mietkaufvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der Kunde den Mietverkäufer sofort schriftlich zu verständigen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70% des Wiederbeschaffungswertes des Mietkaufobjektes übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des Kunden über das Mietkaufobjekt nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Ziffer 10.6. Soweit mit dem Kunden eine Versicherung bezüglich des Mietkaufobjektes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, diese während der gesamten Vertragsdauer auf eigene Kosten zum Neuwert zugunsten des Mietverkäufers zu vinkulieren, sodass zu vereinbaren ist, dass Zahlungen nur an den Mietverkäufer zu erfolgen haben und dieser von einem Prämienrückstand vor Leistungsfreiheit des Versicherungsunternehmens zu verständigen ist. Der mit dem Versicherungsunternehmen zu vereinbarende Selbstbehalt darf den Betrag von 750,00 Euro nicht überschreiten. Der Abschluss der Versicherung ist dann dem Mietverkäufer spätestens binnen 30 Tagen nach Übergabe oder Bereitstellung des Mietkaufobjektes durch Übergabe einer allfälligen Deckungsbestätigung der Versicherungsgesellschaft samt Bestätigung der Vinkulierung nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle eines Prämienrückstandes oder der Kündigung des Versicherungsvertrages ist der Mietverkäufer berechtigt, die entsprechenden Versicherungen zu den üblichen Bedingungen bei einer vom Mietverkäufer ausgewählten Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Sämtliche Versicherungskosten gehen zulasten des Kunden. Der Kunde tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Mietverkäufer ab. Diese Abtretung hat für den Kunden keine schuldbefreiende Wirkung. Der Mietverkäufer ist durch die Abtretung nicht verpflichtet, Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft klagsweise geltend zu machen. Nimmt der Mietverkäufer von einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat er dies dem Kunden mitzuteilen, dem es dann überlassen bleibt, eine Rückabtretung zu verlangen und selbst die Ansprüche klagsweise geltend zu machen.
- 4.3. Wird das Mietkaufobjekt im Zeitraum nach Übergabe bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt der Mietkaufvertrag und somit auch die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Mietkaufraten unberührt. Der Kunde hat das betroffene Mietkaufobjekt auf eigene Kosten von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen. Der Kunde hat den Mietverkäufer von einer Beschädigung bzw. Reparatur des Mietkaufobjektes unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ein Absehen von der Verpflichtung zur Reparatur des Mietkaufobjektes ist nur nach ausdrücklichem schriftlichem Verzicht durch den Mietverkäufer möglich. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, so endet dieser Vertrag. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Ziffer 10.5. Der Kunde tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Mietverkäufer ab. Diese Abtretung hat für den Kunden keine schuldbefreiende Wirkung. Der Mietverkäufer ist durch die Abtretung nicht verpflichtet,

## Allgemeine Vertragsbedingungen Mietkauf

- Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft klagsweise geltend zu machen. Nimmt der Mietverkäufer von einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat er dies dem Kunden mitzuteilen, dem es dann überlassen bleibt, selbst die Ansprüche klagsweise geltend zu machen.
- 4.4. Leistungen der Versicherung werden erst auf die letzten Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus diesem Mietkaufvertrag angerechnet. Die Abwicklung mit der Versicherung obliegt dem Kunden. Nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckte Kosten bzw. Ansprüche des Mietverkäufers hat der Kunde zu tragen. Auf einen allenfalls bestehenden Differenzbetrag zugunsten des Kunden wird die Anrechnungsregel in Ziffer 10.4. sinngemäß angewendet.
- 5. Gewährleistung, Rügeobliegenheiten und Haftung**
- 5.1. Der Mietverkäufer übernimmt gegenüber dem Kunden ab der erstmaligen Übergabe keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Mietkaufobjektes und dessen Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln. Insbesondere übernimmt der Mietverkäufer keine Haftung dafür, dass das Mietkaufobjekt keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt, welche dem Mietverkäufer unbekannt sind. Eine Minderung oder Zurückbehaltung der Mietkaufraten durch den Kunden, Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Mietverkäufer oder eine vorzeitige Kündigung des Mietkaufvertrages durch den Kunden sind ausgeschlossen.
- 5.2. Der Mietverkäufer tritt hiermit dem Kunden alle Gewährleistungsansprüche sowie alle Ansprüche aus Nichtlieferung und Lieferunvermögen gegenüber dem Lieferanten, ausgenommen den Konditionsanspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, ab. Darüber hinaus stehen dem Kunden gegenüber dem Mietverkäufer keine Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Ansprüche (insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns oder Verlustes von Informationen und Daten) zu. Der Kunde hat, sofern dies nicht aussichtslos ist, alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen und den Mietverkäufer über die Geltendmachung unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Mietverkäufer haftet auch nicht für die Einbringlichkeit der an den Kunden abgetretenen Gewährleistungsansprüche. Ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht auf Gewährleistungsansprüche bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mietverkäufers. Zahlungen des Lieferanten aufgrund von Preisminderung oder Wandlung des dem Mietkaufvertrag zugrundeliegenden Kaufvertrages stehen dem Mietverkäufer zu und haben auch direkt vom Lieferanten an den Mietverkäufer zu erfolgen. Kommt es zu einer Preisminderung zwischen Kunde und Lieferant, so findet nach der Zahlung wegen Preisminderung an den Mietverkäufer eine entsprechende Anpassung des Mietkaufvertrages statt. Kommt der Kunde seinen in Ziffer 3. näher dargestellten Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nicht nach, gilt das Mietkaufobjekt sowohl gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller, sofern diesen der Mangel nicht bekannt war, als auch jedenfalls gegenüber dem Mietverkäufer als genehmigt. Allfällige Schadensersatzansprüche des Mietverkäufers gegen den Kunden, welche aus der Unterlassung der Untersuchung und Rüge von Mängeln entstehen, bleiben davon unberührt. Die bei Preisminderung oder Vertragsaufhebung (Wandlung) entstehenden Konditionsansprüche gegen den Lieferanten verbleiben beim Mietverkäufer. Rückzahlungen des Kaufpreises durch den Lieferanten an den Mietverkäufer werden bei Preisminderung (gleichmäßig) auf die Mietkaufraten und bei Wandlung auf die Ansprüche des Mietverkäufers nach Ziffer 4.3. angerechnet. Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den Mietverkäufer zurückzustellen.
- 5.3. Der Mietverkäufer haftet dem Kunden ausschließlich für eigenes Verschulden und nur dann, wenn der Mietverkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, wobei Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit vom Kunden zu beweisen sind. In jedem Fall einer Haftung des Mietverkäufers ist die Haftung auf die für den Mietverkäufer vorhersehbaren typischen Schäden und in jedem Fall mit der Summe der Mietkaufraten beschränkt. Soweit der Mietverkäufer nicht selbst haftet, werden dem Kunden auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die dem Mietverkäufer gegenüber allfälligen schädigenden Dritten zustehen.
- 5.4. Wird auf das Objekt Exekution geführt und machen Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber dem Mietverkäufer Ansprüche auf das Mietkaufobjekt geltend, so wird der Kunde den Mietverkäufer schad- und klaglos halten.
- 6. Vertragslaufzeit und Mietkaufraten (Mietkaufentgelt), SEPA**
- 6.1. Die Vertragslaufzeit ist im jeweiligen Mietkaufantrag festgelegt und beginnt mit dem Ersten jenes Kalendermonats, der auf die Übergabe folgt. Die Vertragslaufzeit endet nach Ablauf der im Mietkaufantrag vereinbarten Mietkaufdauer. Der Kunde verzichtet vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit auf eine Kündigung des Mietkaufvertrages. In der Zeit zwischen der Übergabe des Mietkaufobjektes und dem Beginn des Mietkaufverhältnisses ist der Kunde entgeltlicher Benützer des Mietkaufobjektes unter sinngemäßer Geltung des Mietkaufvertrages.
- 6.2. Die Höhe der Mietkaufraten ergibt sich aus dem jeweiligen Mietkaufantrag. Die erste Mietkaufrate exklusive USt. – im gesetzlichen Ausmaß – ist am Ersten jenes Kalendermonats, der auf die Übergabe folgt, fällig. Die weiteren Raten sind dann jeweils am Ersten des Folgemonats ohne jeden Abzug fällig, es sei denn, dass andere Zahlungsweisen im jeweiligen Mietkaufantrag vereinbart werden. Sofern daher eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart wurde, sind die weiteren Raten jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats, welcher vierteljährlich folgt, fällig (bei nachschüssiger Zahlweise erfolgt die Verrechnung am Monatsletzten). Dies gilt mutatis mutandis für halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen. Im Fall der Vereinbarung eines schriftlichen Tilgungsplanes ergibt sich die Fälligkeit der Mietkaufraten aus diesem. Sonderzahlungen, etwa Bearbeitungsgebühr oder Mietkaufvorauszahlung, sind vor der Bestellung des Mietkaufobjektes auf das Konto des Mietverkäufers einzuzahlen. Die Umsatzsteuer ist aus den gesamten Mietkaufpreis (Summe aller vertraglichen Zahlungen) ebenso vor Bestellung und in voller Höhe zu zahlen.
- 6.3. Die vereinbarten Mietkaufraten basieren auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Mietverkäufer bekannten Anschaffungskosten des Mietkaufobjektes, den vereinbarten Sonderzahlungen, der Mietkaufdauer und beinhalten Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten. Verändert sich der im Kaufvertrag mit dem Lieferanten oder Hersteller vereinbarte Kaufpreis, so verändern sich die Mietkaufraten im gleichen Verhältnis. Die Mietkaufrate basiert hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem Referenzzinssatz. Verändert sich die Höhe des Referenzzinssatzes zwischen dem Tag des Mietkaufantrages und dem Tag der Übernahme um mehr als 0,3 Prozentpunkte (=30 Basispunkte), so ist der Mietverkäufer berechtigt, die Zinsbestandteile im gleichen Verhältnis anzupassen.
- 6.4. Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Mietkaufvertrages und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa die Kosten eines eventuellen Schätzgutachters, des Transportes, der Montage und des Anschlusses des Mietkaufobjektes, Versicherungen sowie vor allem die Rechtsgeschäftsgebühr, aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich des Mietkaufobjektes gemacht werden, trägt der Kunde. Diese Kosten sind dem Mietverkäufer gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 6.5. Die Mietkaufraten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Abgaben, der abgabenrechtlichen Verwaltungspraxis, Abschreibungsmodalitäten, Refinanzierungsbedingungen und den gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG kalkuliert. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder neue Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung eingeführt, welche sich auf den Kaufpreis oder auf den Finanzierungsanteil auswirken, so ist der Mietverkäufer berechtigt, eine Anpassung der Mietkaufraten vorzunehmen. Hat der Mietverkäufer aus diesen Gründen einmal die Mietkaufraten angepasst, ist er verpflichtet, neuerliche Anpassungen vorzunehmen, wenn sich die für die Anpassung herangezogenen Parameter wieder zugunsten des Kunden ändern. Darüber hinaus ist der Mietverkäufer berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des Kunden die Mietkaufraten zu erhöhen, sofern der Mietverkäufer aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages aufgrund dieser Bonitätsveränderung ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist.
- 6.6. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 1,2% pro Monat bei monatlicher Kapitalisierung, zu entrichten. Die Verzugszinsen werden sofort verrechnet. Zusätzlich hat der Kunde dem Mietverkäufer für jede Mahnung, ob mündlich oder schriftlich, eine Mahngebühr laut jeweils aktueller Spesenaufstellung zu bezahlen. Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung bzw. zur Einziehung des Mietkaufobjektes, Exszindierungskosten als auch Kosten für Sachverständigengutachten sind dem Mietverkäufer vom Kunden jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 6.7. Eingänge auf das Konto des Mietverkäufers werden zuerst zur Abdeckung der Kosten und Verzugszinsen aus diesem Vertragsverhältnis und erst dann zur Abdeckung der ausstehenden Mietkaufraten verwendet. Eine Zahlung gilt als durch den Kunden geleistet, wenn sie ohne Widerspruch dem Bankkonto des Mietkaufgebers gutgeschrieben ist. Sofern der Kunde mehrere aufrechte Verträge mit dem Mietverkäufer hat, werden ungewidmete Zahlungen aliquot (im Verhältnis zum jeweils aushaftenden Kapital) auf alle aufrechten Verträge verteilt.
- 6.8. Der Kunde verpflichtet sich, zugunsten des Mietverkäufers ein SEPA-Lastschriftmandat für die vereinbarten Entgelte zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 6.9. Mit Vereinbarung des SEPA-Lastschriftverfahrens wird die Frist der Vorankündigung (pre-notification) aller Lastschriften aus dem Mietkaufvertrag abweichend von der ansonsten geltenden 14-tägigen Benachrichtigungsfrist auf einen Werktag reduziert. Die Vorankündigung über die Lastschrift erfolgt mit der jeweiligen Rechnung. Dies gilt für alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem gegenseitlichen Mietkaufvertrag.
- 6.10. Spesen für vom Kunden gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahnungen und andere Leistungen, welche in der geltenden Tarifliste des Mietverkäufers angeführt sind, werden nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen. Die aktuelle Tarifliste wird dem Kunden auf Wunsch übersandt.
- 6.11. Hat der Kunde eine monatliche Servicepauschale mit dem Miet-

## Allgemeine Vertragsbedingungen Mietkauf

verkäufer vereinbart, so sind die folgenden Leistungen durch die Servicepauschale inkludiert: Änderungen Firmenwortlaut, Adresse und Bankverbindung, Gebührenaufstellung, Kontoauszug pro Jahr, Rechnungskopie, Dokumentenversand, Stundungsgebühr und Rückbuchung laut Informationsblatt Servicepauschale. Die Verrechnung folgt der vereinbarten Fälligkeit der Mietkaufraten. Die Servicepauschale unterliegt dem in Ziffer 6.1. vereinbarten Kündigungsverzicht. Wenn der Kunde keine Servicepauschale vereinbart hat bzw. Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht in der Servicepauschale inkludiert sind, werden diese vom Mietverkäufer nach den genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen.

### 7. Vorauszahlung

Eine vereinbarte Mietkaufvorauszahlung ist vor Bestellung des Mietkaufobjektes fällig. Sie wurde bei der Berechnung der monatlichen Mietkaufraten bereits insofern berücksichtigt, als die Mietkaufvorauszahlung sogleich auf den Mietkaufpreis angerechnet wird. Bei einer Sicherstellung und Verwertung gemäß Ziffer 10. wird die Mietkaufvorauszahlung dem Kunden daher nicht nochmals angerechnet. Die Mietkaufvorauszahlung wird daher bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht (anteilig) zurückgezahlt.

### 8. Gebrauch, Unterhaltung, Einbauten/Veränderungen, Eigentum und Zulassung

8.1. Der Kunde wird das Mietkaufobjekt auf seine Kosten jederzeit in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand erhalten und insbesondere erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services, Garantie- und Wartungsinspektionen) durchführen lassen. Sämtliche am Mietkaufobjekt notwendige Arbeiten müssen ausschließlich von dazu behördlich befugten Professionisten oder bei Kfz, sofern nicht nur kleinere Reparaturen betroffen sind, in einer für das Mietkaufobjekt bestehenden Markenwerkstätte vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt pfleglich und sachgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der Kunde hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Mietkaufobjekt angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfanges der tatsächlichen Benutzung dienen. Jede Manipulation des Kilometerzählers bei Kfz ist untersagt. Dem Kunden ist es untersagt, das Mietkaufobjekt für Rennen oder sonstige vom normalen Gebrauch eines Kfz abweichende Zwecke zu verwenden und er nimmt zur Kenntnis, dass das Mietkaufobjekt für solche Zwecke nicht tauglich ist. Der Kunde wird die am Mietkaufobjekt bestehenden gewerblichen Schutzrechte, wie insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte, nicht verletzen und das Mietkaufobjekt nicht verändern oder widerrechtlich vervielfältigen. Etwaige Rechtsvorschriften sowie Anweisungen und Auflagen des Lieferanten für den Gebrauch oder die Erhaltung des Mietkaufobjektes sind zu beachten. Die Wartungskosten trägt jedenfalls der Kunde. Jede Verbringung ins Ausland und/oder Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mietverkäufers, der diese verweigern kann. Bei Kfz ist hinsichtlich der Verbringung ins Ausland Ziffer 8.4. zu beachten.

8.2. Soweit der Kunde mit dem Hersteller, Lieferanten oder einem sonstigen Dritten eine Vereinbarung über die Verarbeitung von Telemetriedaten abgeschlossen hat (Remote Services), ist der Kunde in Bezug auf jede Überlassung des Objektes an einen Dritten, auch einen Mitarbeiter des Kunden, Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO.

8.3. Ohne Zustimmung des Mietverkäufers darf der Kunde keine Änderungen oder Einbauten an dem Mietkaufobjekt vornehmen. Der Mietverkäufer kann verlangen, dass die von ihm nicht finanzierten Teile, soweit sie nicht im Rahmen der Wartung eingebaut wurden, im Fall einer Sicherstellung und Verwertung des Mietkaufobjektes gemäß Ziffer 10. auf Kosten des Kunden entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten gehen mit Rückgabe entschädigungslos in das Eigentum des Mietverkäufers über. Der Kunde darf das Mietkaufobjekt ohne Zustimmung des Mietverkäufers nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er unselbständiger Bestandteil derselben wird. Erfolgt dennoch eine Verbindung, wird der Kunde dem Mietverkäufer schadensersatzpflichtig, sofern der Mietverkäufer an der neuen Sache kein Miteigentum erlangt.

8.4. Handelt es sich beim Mietkaufobjekt um ein Kfz, ist der Kunde erst dann zur Anmeldung bei der Zulassungsstelle berechtigt, wenn der Kunde dem Mietverkäufer eine ordnungsgemäß ausgefüllte Übernahmebestätigung übermittelt hat. Das Mietkaufobjekt wird auf den Namen des Kunden zum Verkehr zugelassen. Der Kunde hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. Der Mietverkäufer stimmt lediglich einer Anmeldung/Zulassung in Österreich zu. Der Kunde darf mit dem Mietkaufobjekt nur in jenen Ländern fahren, die in der Länderliste der internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr (grüne Versicherungskarte) genannt sind. Das Fahren mit dem Mietkaufobjekt in Ländern, die nicht in der grünen Versicherungskarte genannt sind, bedarf der vorigen schriftlichen Zustimmung des Mietverkäufers.

8.5. Der Kunde wird das Mietkaufobjekt vor Zugriffen Dritter schützen, den Mietverkäufer unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum des Mietverkäufers zu beeinträchtigen und den Mietverkäufer auf eigene Kosten bei notwendigen Abwehrmaßnahmen unterstützen. Im Schadensfall ist unverzüglich

Mitteilung an den Mietverkäufer zu erstatten.

8.6. Das Mietkaufobjekt darf weder veräußert noch mit Rechten Dritter belastet werden. Wird das Mietkaufobjekt entgegen diesem Verbot an Dritte weiter veräußert oder wird in anderer Weise darüber verfügt, tritt der Kunde bereits jetzt, unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes, sämtliche Ansprüche, welche ihm gegenüber dem Erwerber zustehen, an den Mietverkäufer ab. Auch die Untervermietung ist ohne schriftliche Zustimmung des Mietverkäufers nicht gestattet. Der Kunde hat dem Mietverkäufer Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen des Mietkaufobjektes oder die Behauptung sonstiger Rechte durch Dritte unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde stimmt einer Anmerkung des Fremdeigentums gemäß § 297a ABGB ausdrücklich zu und wird – nach Aufforderung durch den Mietverkäufer – die entsprechenden, hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.

8.7. Der Mietverkäufer ist berechtigt, zur persönlichen Identifizierung des Kunden ein Ident.Brief-Verfahren der Österreichischen Post AG anzuwenden. Der Kunde stimmt zu, bei einem vom Mietverkäufer beauftragten Postident-Verfahren mitzuwirken.

### 9. Eigentumsvorbehalt und steuerliche Zurechnung

9.1. Das Mietkaufobjekt steht und bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag durch den Kunden im Eigentum des Mietverkäufers. Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden aus diesem Mietkaufvertrag geht das Eigentum am Mietkaufobjekt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung des Mietverkäufers auf den Kunden über.

9.2. Dem Kunden ist bekannt, dass das Mietkaufobjekt steuerlich bereits mit Abschluss dieses Vertrages seinem Vermögen zugeordnet wird. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Mietverkäufer keinerlei Haftungen für tatsächliche oder erwartete steuerliche Auswirkungen dieses Vertrages beim Kunden übernimmt.

### 10. Entzug des Benutzungsrechtes, Sicherstellung, Verwertung und vorzeitige Kündigung

10.1. Im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Kunden bzw. eines anderen wichtigen Grundes ist der Mietverkäufer berechtigt, dem Kunden das Benutzungsrecht am Mietkaufobjekt zu entziehen und dieses auf Kosten des Kunden herauszuverlangen. Diesfalls ist der Kunde unverzüglich zur Rückgabe des Mietkaufobjektes verpflichtet. Das Mietkaufobjekt ist in einem schadensfreien, verkehrs- und betriebssicheren, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt, mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet und mit allem Zubehör, Schlüsseln und Papieren zu übergeben. Unbeschadet des Rechts auf Herausgabe/Inbesitznahme hat der Kunde auf Verlangen des Mietverkäufers das Mietkaufobjekt auf eigene Kosten an einen vom Mietverkäufer schriftlich mitgeteilten Ort in Österreich transportversichert zurückzusenden. Der Kunde gestattet dem Mietverkäufer hiermit, zur Inbesitznahme des Mietkaufobjektes seine Räumlichkeiten zu betreten und verzichtet auf den Einwand der Besitzstörung. Folgt der Kunde das Mietkaufobjekt entgegen dieser Verpflichtung nicht aus, kann der Mietverkäufer selbst bzw. durch von ihm bestimmte qualifizierte Dritte die Sicherstellung des Mietkaufobjektes auf Kosten des Kunden vornehmen.

10.2. Ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 10.1. liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat oder beim Abschluss des Mietkaufvertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Mietverkäufer die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
- der Kunde mit der Zahlung einer Mietkaufrate oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug ist und die Zahlung trotz eines Mahnschreibens des Mietverkäufers nicht innerhalb von 14 Tagen nachholt;
- der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt;
- der Kunde stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;
- sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Mietverkäufers gefährdet scheinen;
- der Kunde trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietkaufobjektes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Mietkaufvertrages verstößt;
- der Kunde das Mietkaufobjekt vertragswidrig nicht übernimmt;
- das Mietkaufobjekt gestohlen wurde oder im Schadensfall ein wirtschaftlicher Totalschaden eintritt (ob ein Totalschaden vorliegt ist nach den Versicherungsbestimmungen zu entscheiden);
- der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung durch den Mietkaufgeber keine ausreichenden Unterlagen zur Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Organe zur Verfügung stellt;
- der Kunde einen Vertrag mit dem Mietverkäufer oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletz und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem Kunden bestehen;

## Allgemeine Vertragsbedingungen Mietkauf

- dem Mietverkäufer ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
  - der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der Mietverkäufer aufgrund von nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 13. dieser Vertragsbedingungen vorliegt.
- 10.3. Die Rückgabe oder Sicherstellung des Mietkaufobjektes bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Kunden oder aus jedem anderen Grund bedeutet, sofern der Mietverkäufer einen Rücktritt nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, keinen Rücktritt vom Vertrag und keine Übernahme des Mietkaufobjektes an Zahlungen statt. Der Mietverkäufer ist im Falle einer Rückgabe oder Sicherstellung des Mietkaufobjektes nicht verpflichtet, allfällige bisher geleistete Zahlungen herauszugeben, sondern ist berechtigt, diese zur Abdeckung der nach Verwertung des Mietkaufobjektes verbleibenden Forderung zu verwenden.
- 10.4. Der Mietverkäufer ist berechtigt, im Fall einer Rückgabe und/oder Sicherstellung das Mietkaufobjekt zu verwerten, wobei der Mietverkäufer auch zum Freihandverkauf berechtigt ist. Der Kunde stimmt zu, dass die Verwertung ausschließlich durch Verkauf an Unternehmer erfolgt. Der Nettoverwertungserlös aus der Verwertung wird dem Kunden auf seine noch offene Restschuld aus diesem Vertrag sowie allenfalls bestehende weitere Verträge zwischen dem Kunden und dem Mietverkäufer angerechnet. Sollten weitere Verträge zwischen dem Kunden und dem Mietverkäufer bestehen, jedoch bei diesen keine Zahlungsverpflichtungen offen sein, verbleibt der übersteigende Verwertungserlös beim Mietverkäufer als Sicherstellung bis zur vollständigen Befriedigung aller zwischen dem Mietverkäufer und dem Kunden abgeschlossenen Verträge.
- 10.5. In jedem Fall hat der Kunde im Fall einer Rückgabe und/oder Sicherstellung des Mietkaufobjektes eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von drei monatlichen Mietkaufraten bzw. bei nicht linearem Ratenplan in Höhe von einem Viertel der jährlichen Ratenzahlungen an den Mietverkäufer zu bezahlen. Dem Mietverkäufer steht außerdem eine Bearbeitungsgebühr im Ausmaß von zwei Mietkaufraten bzw. bei nicht linearem Ratenplan einem Sechstel der jährlichen Ratenzahlungen zu. Reicht der Verwertungserlös nicht aus, um diese abzudecken oder kommt es zu keiner Verwertung, sind der ausständige Schadensersatz und die Bearbeitungsgebühr sofort fällig und gemäß Ziffer 6.7. zu verzinsen.
- 10.6. Unabhängig davon hat der Mietverkäufer in den Fällen von Ziffer 10.2. oder bei sonstigen wichtigen Gründen das Recht, den Mietkaufvertrag vorzeitig aufzukündigen. Wird der Mietkaufvertrag vorzeitig aufgelöst, ist der Kunde zur unverzüglichen Rückstellung des Mietkaufobjektes verpflichtet. Es gelangt Ziffer 10.1. zur Anwendung. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Mietkaufvertrages hat der Kunde den Mietverkäufer wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Mietkaufvertrages gestanden hätte. Dem Abrechnungsbetrag sind andere offene Forderungen aus diesem Vertrag, insbesondere offene Mietkaufraten, die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung sowie die Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt Nebenkosten sowie allfällige Rückstände und Verzugszinsen hinzuzurechnen. Ziffer 10.4. und Ziffer 10.5. sind entsprechend anzuwenden.
- 11. Abtretung, Solidarhaftung und Aufrechnung**
- 11.1. Der Kunde kann Ansprüche und seine Rechte und Pflichten aus diesem Mietkaufvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mietverkäufers an Dritte abtreten. Jede Übertragung dieses Mietkaufvertrages und/oder von Rechten und Pflichten aus diesem Mietkaufvertrag durch den Kunden an einen Dritten, in welcher Form auch immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mietverkäufers.
- 11.2. Mehrere Kunden haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.
- 11.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Mietverkäufer hat, mit Forderungen des Mietverkäufers aus diesem Mietkaufvertrag aufzurechnen. Von diesem Aufrechnungsverbot ausgenommen sind lediglich Ansprüche, welche dem Kunden aus diesem Vertrag zustehen sowie Ansprüche, die bereits gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.
- 11.4. Der Mietverkäufer ist ohne Erfordernis der Zustimmung durch den Kunden berechtigt, diesen Mietkaufvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Mietkaufvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.
- 12. Auskünfte, Besichtigung**
- 12.1. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie einen Wechsel des Einsatzortes des Mietkaufobjektes dem Mietverkäufer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Mietverkäufers jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen
- und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung des Mietverkäufers diese auch an den Mietverkäufer übersenden.
- 12.3. Der Kunde verpflichtet sich während aufrechter Geschäftsbeziehung seinen Mitteilungspflichten aus § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz nachzukommen und dem Mietverkäufer Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.
- 12.4. Der Mietverkäufer hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit die Mietkaufobjekte zu besichtigen und ihren Einsatz zu überprüfen. Dieses Recht kann der Mietverkäufer auch auf zur Verschwiegenheit verpflichtete sachkundige Dritte übertragen.
- 13. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
- Dem Kunden ist bekannt, dass der Mietverkäufer in sämtlichen Jurisdiktionen, wo er tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind.
- Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Republik Österreich oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde dem Mietverkäufer alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Mietkaufvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.
- 14.2. Dieser Mietkaufvertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien über das Mietkaufobjekt. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietkaufvertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Mietverkäufers sind rechtswirksam, wenn sie dem Kunden an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.
- 14.3. Dieser Mietkaufvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Mietverkäufers in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietkaufvertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.
- 14.4. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Mietverkäufer jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben.